

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 1

## **1. Umfang und Gültigkeit**

1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von CBG Informatik GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „CBG“ genannt) schriftlich mittels einer Auftragsbestätigung angenommen werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufs- und/oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

## **2. Leistung und Prüfung**

2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten
- Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen, Lieferung von Standardsoftware
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Telefonische Beratung
- Programmwartung (sofern nicht Gegenstand eines gesonderten Wartungsvertrags)
- Sonstige Dienstleistungen

2.2. **Individuelle Organisationskonzepte und Programme:** Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt.

2.3. **Erstellung von Individualprogrammen und Programmadaptierungen:** Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen bzw. Programmadaptierungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen von Standardsoftware bedürfen für das jeweils betroffene (Programm-)Paket einer schriftlichen Abnahme spätestens vierzehn Tage ab Lieferung durch den Auftraggeber. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vierzehn Tagen ohne schriftliche Abnahme oder Abgabe einer Mängelrüge verstrecken, so gilt die gelieferte Software bzw. das Programmpaket mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software (bzw. des Programmpakts) im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 2

Etwaige auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um zeitnahe Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

**2.4. Standardsoftware:** Bei Bestellung von Standardsoftware bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

**2.5. Abweichungen von den Leistungsbeschreibungen:** Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuseigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

### **3. Preise, Steuern und Gebühren**

3.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Lizizenzen für Standardsoftware gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Parametrisierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Die in Angeboten angegebenen Zeitaufwände sind Richtwerte, Leistungen werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### **4. Liefetermin**

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 3

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

**4.3. Teillieferungen:** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und Teilrechnungen zu legen.

## 5. Zahlung

5.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

**5.3. Zahlungsverzug:** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen laut UGB verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

## 6. Urheberrecht und Nutzung

**6.1. Urheberrechte, Nutzungsbewilligung:** Sofern nicht abweichend in Angebot oder Auftragsbestätigung vereinbart, gilt folgendes: Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, die Software für die im Angebot spezifizierte Systemumgebung und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizzenzen zu verwenden und sämtliche auf der Grundlage des Vertrages des Auftragnehmers erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen – davon umfasst ist auch die Nutzung durch verbundene Unternehmen des Auftraggebers iSd § 189a UGB (in diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die gegenständlichen Bestimmungen an die verbundenen Unternehmen zu überbinden und für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Der Auftraggeber haftet für Verletzungen dieser Bestimmungen durch verbundene Unternehmen). Sämtliche sonstige Rechte verbleiben beim Auftragnehmer.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung bzw. Adaptierung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 4

Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe des zehnfachen Lizenzpreises nach sich. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche können geltend gemacht werden, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

**6.2. Kopien:** Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

**6.3. Interoperabilität:** Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekomplizierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

**6.4. Fremdsoftware:** Wird dem Auftraggeber eine Software zur Verfügung gestellt, deren Lizenzinhaber ein Dritter ist (z.B. Standardsoftware von Microsoft), so richtet sich die Einräumung des Nutzungsrechts nach den Lizenzbestimmungen des Lizenzinhabers (Hersteller). Dasselbe gilt für in CBG-Produkte integrierte Fremdsoftware (z.B. Oracle-Komponenten).

## 7. Rücktrittsrecht

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperrn sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3. **Storno:** Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## 8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Software die in der dazugehörigen Dokumentation beschriebenen Funktionen erfüllt, sofern sie in der zum Zeitpunkt der Installation unterstützten Systemumgebung betrieben wird. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass

- der Auftraggeber den Fehler ausreichend in einer Fehlermeldung beschreibt und diese für den Auftragnehmer bestimbar ist;

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 5

- der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle für die Fehlerbeseitigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellt;
- der Auftraggeber oder ein ihm zurechenbarer Dritter keine Eingriffe in die Software vorgenommen hat;
- die Software unter den bestimmungsmäßigen Betriebsbedingungen entsprechend der Dokumentation betrieben wird;
- der Fehler durch den Auftragnehmer reproduzierbar ist.

8.2.1 Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminde rung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

8.2.2 Die Vermutung der Mängelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Anwendbarkeit des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG).

8.2.3 Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Systemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.7. Gewährleistungsansprüche verjähren in sechs (6) Monaten ab Lieferung.

## **9. Haftung**

9.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die

**Allgemeine Lieferungs- und Leistungsbedingungen  
der Firma CBG Informatik GmbH  
für den Verkauf und die Lieferung von Organisations-,  
Programmierleistungen und Werknutzungsbewilligungen von  
Softwareprodukten**

(basierend auf dem Vorschlag der WKO)

Seite 6

auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der Auftragnehmer unbeschränkt, in allen anderen Fällen ist die Haftung mit dem gegenständlichen Auftragswert beschränkt.

9.2 Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

9.4 Weitergehende als die hier genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund- sind ausgeschlossen.

## **10. Loyalität**

10.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des eineinhalb fachen Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

## **11. Zessionsverbot**

11.1. Die Ansprüche des Auftragsgebers aus dem Vertrag können ohne schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht abgetreten werden.

## **12. Salvatorische Klausel**

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## **13. Geltendes Recht, Gerichtsstand**

13.1 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für eventuelle Streitigkeiten gelten die sachlich zuständigen Gerichte in Wien als vereinbart.